

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2026)

zum Thema:

Ehemaliges Hotel in Mahlsdorf, Am Niederfeld 21, 12621 Berlin

und **Antwort** vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2026)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26761
vom 30.07.2026
über Ehemaliges Hotel in Mahlsdorf, Am Niederfeld 21, 12621 Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Seit wann wird das ehemalige Hotel als Unterkunft für wohnungslose Personen betrieben?

Zu 1.: Das ehemalige Hotel wird seit dem 15.12.2025 als Unterkunft für wohnungslose Personen betrieben.

2. Wer ist der Betreiber?

Zu 2.: Betreiber ist die Serenia Homes GmbH, ansässig in der Schloßstraße 69, 12165 Berlin.

3. Wieviel Personen wohnen gegenwärtig in der Einrichtung und wie hoch ist die maximale Kapazität?

Zu 3.: Die maximale Kapazität beträgt derzeit 59 Plätze. Eine statistische Erfassung aller Personen, die gegenwärtig in der Einrichtung wohnen, erfolgt derzeit nicht. Mit der

vollständigen Einführung des Fachverfahrens GSTU können diese Daten zukünftig erhoben werden.

4. Welche Nationalitäten halten sich gegenwärtig in der Einrichtung auf?

5. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Bewohner? (Deutsche Staatsangehörige, EU-Ausländer, Asylbewerber, abgelehnte und/oder geduldete Asylbewerber, u.ä.) Bitte tabellarisch darstellen.

Zu 4. und 5.: Eine statistische Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

6. Wie hoch sind die Kosten für diese Einrichtung a) pro Jahr und b) pro Person und Tag? Wer übernimmt diese Kosten?

Zu 6.: Die Beantwortung der Fragestellung zur Frage 6 umfasst Inhalte der von den Bezirken vereinbarten Kostenpositionen. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vereinbarten Kostenpositionen sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Kostenposition erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das

Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

7. Seit wann ist a) dem Senat und b) dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf bekannt, dass es im Umfeld dieser Einrichtung zu teilweise massiver Verunreinigung des öffentlichen Raumes kommt?

Zu 7.: Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat am 03.03.2026 eine Beschwerde zu an der Haltestelle Pekruner Weg abgestellten Einkaufswagen erhalten. Im Juni erging eine Beschwerde an den Bezirk zur Sauberkeit an eben dieser Haltestelle.

8. Was wurde bisher a) vom Senat und b) vom Bezirksamt konkret unternommen, um die Vermüllung des Umfeldes dieser Einrichtung einzudämmen? Wenn nichts, warum nicht?

Zu 8.: Im März wurde die Einrichtungsleitung informiert. Diese hat die Problematik der abgestellten Einkaufswagen behoben. Im Juni wurde die Einrichtungsleitung über die Beschwerde zur Sauberkeit an der Haltestelle Pekruner Weg benachrichtigt. Außerdem wurde die BVG in Kenntnis gesetzt, da an der Bushaltestelle noch Streugut aus dem vergangenen Winter lag. Der Einrichtungsleiter hat veranlasst, dass die Bushaltestelle und der unmittelbare Bereich künftig einmal wöchentlich durch die Einrichtung gereinigt werden. Es wurde bestätigt, dass die Bewohnenden weiterhin für Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum sensibilisiert werden.

Der BSR liegen keine Meldungen oder Beschwerden zu dieser Örtlichkeit vor.

Berlin, den 14. August 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung